

Vorlage Nr.: **2021/1148**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **UA**

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Kühlwasser und Direkteinleitung von Abwasser und Kühlwasser für die Blöcke 4S und 7 am Rheinhafen-Dampfkraftwerk

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	12.10.2021	17		x	
Gemeinderat	19.10.2021	19	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme gemäß Beschlussvorlage an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu senden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Ftatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: Grüne Stadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. Juli 2021 wurde die Stadt Karlsruhe um Stellungnahme zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Kühlwasser und Direkteinleitung von Abwasser und Kühlwasser für die Blöcke 4S und 7 am Rheinhafen-Dampfkraftwerk“ gebeten.

Die unteren Verwaltungsbehörden (untere Wasserbehörde sowie untere Natur- und Bodenschutzbehörde) angesiedelt beim Zentralen Juristischen Dienst haben aus fachlicher Sicht mit Schreiben vom 28. Juli 2021 Stellung genommen. Die untere Wasserbehörde verweist darauf, dass die Zuständigkeit in wasserwirtschaftlichen Fragen bei den Dienststellen des Regierungspräsidiums selbst liegt. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde wurden keine rechtlich relevanten Belange identifiziert, die formal gegen eine Genehmigung geltend gemacht werden können.

Um nicht nur als untere Verwaltungsbehörde, sondern auch als Gebietskörperschaft eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben und darin übergeordnete kommunale Belange geltend machen zu können, hat die Stadt beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine Verlängerung der ursprünglich auf den 20.08.2021 gesetzten Frist beantragt. Mit E-Mail vom 19. August hat das Regierungspräsidium Karlsruhe einer Verlängerung der Abgabefrist bis zum 31. Oktober 2021 zugestimmt.

Antragsunterlagen EnBW / Befristung der Erlaubnis

Aufgrund der Befristung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 30.09.2022 beantragt die EnBW AG eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für das Rheinhafen-Dampfkraftwerk zur

- Kühlwasserentnahme aus dem Rhein für den Block 7 und Block 4S
- Kühlwassereinleitung in den Rhein für den Block 7 und Block 4S
- Direkteinleitung von Abwässern aus der Rauchgasreinigung des Block 7, Dampferzeugung und Wasseraufbereitung sowie Siebbandabspritzwasser

Im Antrag der EnBW (S. 11) ist ausgeführt, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich ist, weshalb von einer Befristung grundsätzlich abgesehen werden könne.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen (S. 13), dass ein Termin zur endgültigen Stilllegung der Blöcke 7 und 8 trotz des „Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 (Kohleausstiegsgesetz)“ zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bekannt sei.

Wie aus einer Pressemitteilung der EnBW vom 2. Oktober 2021 erkennbar, beabsichtigt die EnBW nunmehr, den Block 7 spätestens Mitte des Jahres 2022 zur Stilllegung anzumelden. Damit greift die EnBW die Forderung der Stadt nach schneller Stilllegung von Block 7 auf, was ausdrücklich begrüßt wird.

Wie unter anderem in der Gemeinderatssitzung am 22.10.2019 durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup dargestellt, hat die Stadt Karlsruhe sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch hinsichtlich der Anforderungen an die Luftreinhaltung ein besonderes Interesse daran, dass die Kohleverbrennung in Karlsruhe möglichst schnell beendet wird. Dies werde seitens der Stadt in Gesprächen mit der EnBW auch regelmäßig zum Ausdruck gebracht.

RDK 7 ist bereits seit 1985 in Betrieb und arbeitet deutlich ineffizienter als das 2014 in Betrieb genommene RDK 8. Dementsprechend hoch sind sowohl die CO₂- als auch die Luftschadstoffemissionen, die mit einem Weiterbetrieb von RDK 7 einhergehen. Beides läuft den Interessen der Stadt Karlsruhe zuwider.

Die Stadt Karlsruhe begrüßt daher die angekündigte Beendigung des Betriebs von RDK 7 im Strommarkt und fordert, dass eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis dementsprechend bis höchstens Mitte 2023 befristet wird. Über eine zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit möglicherweise notwendige Übernahme in die Netzreserve wird auf Bundesebene entschieden.

Gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für das Reserve-Gaskraftwerk RDK 4 bestehen keine Einwände.

Kommunale Klimaschutzziele der Stadt Karlsruhe

Die Stadt Karlsruhe hat sich in ihrem 2020 vom Gemeinderat beschlossenen Klimaschutzkonzept 2030 erneut zur Einhaltung der international verpflichtenden Beschlüsse der UN-Klimakonferenz von Paris im Jahr 2015 bekannt. Durch Umsetzung der im Konzept dargestellten Klimaschutzmaßnahmen will die Stadt einen angemessenen Beitrag zum Erreichen des in Paris beschlossenen Klimaziels leisten.

Ausgehend vom Sonderbericht des Intergovernmental Panel of Climate Change (IPCC) von 2018 hat sich die Stadt zum Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 58% der CO₂-Emissionen, bezogen auf das Jahr 2010 zu reduzieren.

Zwar hat die Stadt Karlsruhe keinen unmittelbaren Einfluss auf die CO₂-Emissionen privater Wirtschaftsunternehmen oder von Energieversorgungsunternehmen. Dennoch hat sie sich im Klimaschutzkonzept 2030 zum Ziel gesetzt, über eine Klimaallianz mit in Karlsruhe ansässigen Unternehmen auf eine CO₂-Reduktion auch im Handlungsfeld der freien Wirtschaft hinzuwirken. Zielsetzung der Klimaallianz ist es u.a., dass sich in Karlsruhe ansässige Unternehmen den städtischen Klimazielen anschließen und konkrete Maßnahmen benennen, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

Die CO₂-Emissionen der großen Industrie-Emittenten (EnBW, Miro, StoraEnso) im Rheinhafen fließen aus methodischen Gründen rein rechnerisch nicht insgesamt, sondern nur für den Teil in die CO₂-Bilanz der Stadt Karlsruhe mit ein, der von der Stadt als Eigenverbrauch zu berechnen ist. Dennoch ist eine klare Perspektive zur schnellen Abschaltung insbesondere von RDK 7 im Sinne der Karlsruher Klimaschutzbemühungen und zur Unterstützung der Bemühungen von Stadt und Stadtgesellschaft von großer Bedeutung. Die Stadt Karlsruhe begrüßt daher die Ankündigung der EnBW zur Stilllegung von RDK 7, fordert aber zusätzlich, der Karlsruher Bevölkerung eine konkrete lokale Perspektive zu eröffnen, wie und wann der Kohleausstieg neben der Abschaltung von RDK 7 auch für RDK 8 im Laufe der kommenden Jahre umgesetzt werden soll.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 24. März 2021 den Gesetzgeber auffordert, der Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens höhere Priorität einzuräumen, als dies bisher der Fall ist und die Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

Luftreinhaltung und Prävention von Gesundheitsschäden in Karlsruhe

Auch wenn die gesetzlichen Anforderungen zur Luftreinhaltung in Karlsruhe aktuell eingehalten werden, ist die Belastung mit Luftschadstoffen wie Stickoxiden und Feinstaub insbesondere in der Umgebung verkehrsreicher Straßen im Stadtgebiet vergleichsweise hoch. Hinzu kommt die Hintergrundbelastung, die durch die Karlsruher Industrieanlagen mitbestimmt ist.

Da die Stadt Karlsruhe das Ziel verfolgt, die Luftreinhaltung und Prävention von Gesundheitsschäden der Bevölkerung stetig zu verbessern, hat sie auch aus diesem Grund die Erwartung, dass eine Beendigung des Betriebs von RDK 7 im Strommarkt so schnell wie möglich erfolgt. Über eine zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit möglicherweise notwendige Übernahme in die Netzreserve wird auf Bundesebene entschieden.

Schutz des Rheins als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Das in den Antragsunterlagen enthaltene gewässerökologische Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer, das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes, durch den Wärmeeintrag und durch die Einleitung der Abwässer von RDK nicht gefährdet seien.

Das ökologische Potential der „Freifließenden Rheinstrecke, unterhalb Lautermündung bis oberhalb Neckarmündung“ wird als „unbefriedigend“ eingestuft. Grundsätzlich bestehe ein Handlungsbedarf zur Reduzierung der Temperatureinträge.

Auch wenn die durch RDK 7 verursachten Wärme und Schadstoffeinleitungen sowie die beantragte Erhöhung des zulässigen pH-Wertes von 6 bis 8 auf 7 bis 9 für das ökologische Potential des betreffenden Rheinabschnitts nach Einschätzung des gewässerökologischen Gutachtens von begrenzter Relevanz sind, ist aus Sicht der Stadt Karlsruhe jede Vermeidung von Wärme- und Stoffeinträgen als Vorteil zu bewerten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Situationen mit kritischen Wärmebelastungen der Oberflächengewässer zunehmend häufiger erwarten lässt. Auch aus diesem Grund ist der Stadt Karlsruhe an einer schnellstmöglichen Beendigung des Betriebs von RDK 7 im Strommarkt gelegen.

Fazit

Gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für das Reserve-Gaskraftwerk RDK 4 bestehen seitens der Stadt Karlsruhe keine Einwände.

Allerdings hat die Stadt Karlsruhe ein grundsätzliches, gegenüber der EnBW bereits mehrfach artikuliertes Interesse daran, dass eine Beendigung des Betriebs von RDK 7 im Strommarkt so schnell wie möglich erfolgt. Eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist aus Sicht der Stadt Karlsruhe dementsprechend auf maximal ein Jahr nach beantragter Stilllegung, als spätestens Mitte 2023 zu befristen.

Bewertung der CO₂-Relevanz

Die Emissionen aus dem kohlebefeuerten Rheinhafendampfkraftwerk sind erheblich. Mit dem Wegfall des Blockes 7 verringern sich die CO₂-Emissionen deutlich.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme gemäß Beschlussvorlage an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu senden.